

1968	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1968	Nr. 44
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 68	Achtes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-1, 612-1-1	757
18. 6. 68	Anordnung des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	761
20. 6. 68	Anordnung des Präsidenten des Bundesrates über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	761
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28	762
	Verkündungen im Bundesanzeiger	762
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	763

Achtes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 27. Juni 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Abteilungen A und B erhalten die folgende Fassung:

„A. für Zigarren

18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,50 DM für 1000 Stück;

B. für 1000 Zigaretten

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

1. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 1) 46,70 DM und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises,

b) andere Zigaretten

2. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 2) 45,20 DM

und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

3. zum Stückpreis von 9 Pf bis unter 10 Pf 52,60 DM und 54 vom Hundert des 90 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

4. zum Stückpreis von 10 Pf bis unter 11 Pf 58,00 DM und 39 vom Hundert des 100 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

5. zum Stückpreis von 11 Pf und darüber 61,90 DM und 24 vom Hundert des 110 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises;“

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Steuer für Rauchtobak bemißt sich nach dem Gewicht des Rauchtobaks ohne Umschließungen (Eigengewicht).“

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Sicherung des Steueraufkommens die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und das Stückgewicht von Zigarren und Zigaretten nach Kleinverkaufspreisen gestaffelt zu begrenzen und für die Länge des Tabakstranges von Zigaretten eine Höchstgrenze festzusetzen.“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder örtlich getrennten Betriebsteilen eines Herstellungsbetriebes“ und die Worte „oder Betriebs-teile“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Entsprechendes gilt, wenn Tabakerzeugnisse zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.“
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
3. Die §§ 7 und 8 und die Überschriften unter „a)“ bis „c)“ vor den §§ 7 bis 9 werden gestrichen.
4. Dem § 9 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Sind Zigarren oder Zigaretten zu einem niedrigeren Kleinverkaufspreis versteuert, als es nach ihrem Stückgewicht oder bei Zigaretten auch nach der Länge des Tabakstranges zulässig ist, so gilt als Kleinverkaufspreis für die Bemessung der Steuer der niedrigste nach dem Gewicht oder der Länge des Tabakstranges zulässige Kleinverkaufspreis. Sind bei Zigaretten die Grenzen für das Gewicht und die Länge überschritten, so gilt als Kleinverkaufspreis der höhere der niedrigsten zulässigen Kleinverkaufspreise. Überschreitet die Länge des Tabakstranges die Höchstgrenze, so gelten für die Bemessung der Steuer der innerhalb dieser Grenze liegende und jeder sie überschreitende Teil jeweils als besonderes Erzeugnis mit dem Kleinverkaufspreis, den der Hersteller für das Erzeugnis bestimmt hat.“
5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „für den Erlaß und“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt „soweit nicht § 79 anzuwenden ist.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1
 - aa) erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:
„1. für Tabakerzeugnisse, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,“;
 - bb) wird die Nummer 2 gestrichen;
 - cc) wird die Nummer 3 Nummer 2;
 - dd) wird der Punkt am Ende der neuen Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt;
 - ee) wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. für Tabakerzeugnisse, die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen werden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom

17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963, Bundesgesetzbl. I S. 995).“

- b) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
„Die Anwendung der Pauschsätze nach Nummer 1 kann mengenmäßig beschränkt werden.“
8. In § 20 werden die Worte „21 bis“ ersetzt durch die Worte „22 und“.
9. § 21 wird gestrichen.
10. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.
11. In der Überschrift vor § 28 wird das Wort „Steuerzeichenpreis“ durch das Wort „Kleinverkaufspreis“ ersetzt.
12. In § 29 Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 3 das Wort „Steuerzeichenpreis“ durch das Wort „Kleinverkaufspreis“ ersetzt.
13. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5“ gestrichen.
14. § 58 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:
„3. auf eigene Rechnung in ein Tabaklager einlagert.“
15. § 78 erhält die folgende Fassung:
„§ 78
(1) Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang sind Tabakwaren befreit, die
1. zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
 2. zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
 3. so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können.
- (2) Tabakwaren dürfen außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zur Herstellung von Tabakwaren zu Handelszwecken, und für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden verwandt werden.
- (3) Die Tabaksteuerschuld geht in den Fällen des Absatzes 2 auf den Verwender über, wenn er die Tabakwaren in Besitz nimmt. Entstehen bei der Verwendung Tabakwaren einer anderen Gattung, so tritt an die Stelle der Steuerschuld eine Steuerschuld für die neuen Waren. Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Tabakwaren untergehen, bei der Verwendung verbraucht, als Probe amtlich entnommen, in einen Herstellungsbetrieb des Versenders aufgenommen, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, vergällt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(4) Werden Tabakwaren nach dem Entstehen der Steuerschuld unter zollamtlicher Überwachung der Vernichtung oder Vergällung durchgeführt und vernichtet oder vergällt, so fällt die Steuerschuld mit der Vernichtung oder Vergällung rückwirkend weg. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form und das Verfahren der zollamtlichen Überwachung zu erlassen.“

16. § 79 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Werden versteuerte Tabakwaren in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen oder zum Handel eingeführte versteuerte Tabakwaren zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder werden versteuerte Zigarren in ein Zigarrensteuerlager aufgenommen, so wird die Tabaksteuer der Person erstattet, die die Tabakwaren versteuert hat.“

17. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „einschließlich“ gestrichen und hinter dem Wort „Tabakwaren“ ein Beistrich gesetzt.

bb) Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Personen, denen eine Genehmigung nach § 76 oder nach § 78 Abs. 2 erteilt ist oder die Rohtabak zu Versuchen oder zum Herstellen von anderen Waren als Tabakerzeugnissen verwenden,“.

cc) In Nummer 7 werden die Worte „und Unternehmen“ und „einschließlich“ gestrichen; hinter dem Wort „Tabakwaren“ wird ein Beistrich gesetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung der Steueraufsicht durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, daß Personen, die der Steueraufsicht unterliegen, ihre Betriebe bei der Zollstelle anzumelden haben,
2. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln und
3. die in § 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen für alle Fälle der Steueraufsicht nach Absatz 1 erlassen.“

Artikel 2

(1) Der Steuerwert der nach dem 14. Mai 1968 entnommenen Zigarrensteuerzeichen und der Steuerwert der nach dem 14. Juni 1968 entnommenen Zigarettensteuerzeichen sowie die Tabaksteuerschuld für die mit diesen Steuerzeichen versteuerten Zigarren und Zigaretten bemessen sich nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1.

(2) Vom Steuerwert der Zigarettensteuerzeichen oder von der Tabaksteuer für Zigaretten wird ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung und in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 erlassen oder erstattet

1. dem Hersteller und dem Einführer für die Steuerzeichen, die er am 14. Juni 1968, 24 Uhr, in Besitz hat;
2. dem Hersteller für die versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr, im Herstellungsbetrieb oder in einem zollamtlich angemeldeten Lager des Herstellers oder, soweit der Hersteller den Vertrieb der Zigaretten einem anderen Hersteller übertragen hat, in einem zollamtlich angemeldeten Lager dieses Herstellers befinden;
3. dem Einführer für die versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr, außerhalb des Erhebungsgebietes, und für die eingeführten versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr, in einem zollamtlich angemeldeten Lager des Einführers befinden.

(3) Für versteuerte Zigarren, die sich am 14. Mai 1968, 24 Uhr, in einem Vorratslager befunden haben, das von dem Senat des Landes Berlin oder in seinem Auftrag angelegt worden ist, und die nach dem 31. Mai 1968 ausgelagert worden sind oder ausgelagert werden, wird dem Lagerinhaber der Unterschied zwischen der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung und in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstattet oder vergütet, in dem die Zigarren ausgelagert worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu erstattenden Beträge werden von den am 12. Juli 1968 fällig werdenden Steuerzeichenschulden und den jeweils nächsten fälligen Steuerzeichenschulden abgezogen. Sie gehören nicht zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes.

(5) Die Hersteller und die Einführer von Zigaretten haben den Antrag auf Erlaß oder Erstattung nach Absatz 2 bis zum 15. Juli 1968 auf vorgeschriebenem Muster in drei Stücken bei der Zollstelle zu stellen, von der die Steuerzeichen bezogen worden sind oder bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Das Hauptzollamt kann die Antragsfrist verlängern. In dem Antrag haben die Hersteller und Einführer anzugeben, nach welchem Verfahren sie die am 14. Juni 1968, 24 Uhr, vorhandenen Bestände festgestellt haben. Bei der Nachprüfung der Anträge dürfen die Beamten des Steueraufsichtsdienstes das betriebliche Rechnungswesen einsehen und die Bestände in den zollamtlich angemeldeten Lagern aufnehmen.

(6) Die Inhaber der Vorratslager nach Absatz 3 haben innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieses Artikels dem Hauptzollamt die Lagerbestände an Zigarren vom 14. Mai 1968, 24 Uhr, die Abgänge

aus diesen Beständen bis zum 31. Mai 1968, 24 Uhr, und die in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Restbestände schriftlich anzumelden. Bei der Nachprüfung der Anmeldungen dürfen die Beamten des Steueraufsichtsdienstes das betriebliche Rechnungswesen einsehen und die Bestände in den Lagern aufnehmen. Die Erstattungen oder Vergütungen nach Absatz 3 sind jeweils nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken beim Hauptzollamt zu beantragen.

Artikel 3

§ 80 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum

Tabaksteuergesetz vom 29. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 833), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Anordnung
des Präsidenten des Deutschen Bundestages
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 18. Juni 1968

Auf Grund der mir am 29. März 1968 übertragenen Befugnis (Bundesgesetzbl. I S. 252) setze ich für den Leiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor des Deutschen Bundestages.

Bonn, den 18. Juni 1968

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Gerstenmaier

**Anordnung
des Präsidenten des Bundesrates
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 20. Juni 1968

Auf Grund der mir am 29. März 1968 übertragenen Befugnis (Bundesgesetzbl. I S. 252) setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor des Bundesrates.

Bonn, den 20. Juni 1968

Der Präsident des Bundesrates
Klaus Schütz

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 27, ausgegeben am 25. Juni 1968		
12. 6. 68	Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif	533
19. 6. 68	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzungen 1968 — II. Teil)	534
19. 6. 68	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für gesalzene Seelachs)	537
28. 5. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	538
30. 5. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	539
Nr. 28, ausgegeben am 27. Juni 1968		
20. 6. 68	Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1968)	541
20. 6. 68	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollzugeständnisse — Agrarwaren)	542
20. 6. 68	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Überleitungs-Verordnung)	546
24. 6. 68	Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollzugeständnisse für EGKS-Waren)	549

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 6. 68 Verordnung Nr. 15/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	113	22. 6. 68	25. 6. 68
19. 6. 68 Erste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge	113	22. 6. 68	22. 6. 68
11. 6. 68 Verordnung TSF Nr. 6/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	114	25. 6. 68	1. 7. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 731/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 6. 68	L 134/1
17. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 732/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 6. 68	L 134/2
17. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 733/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 6. 68	L 134/4
17. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 734/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	18. 6. 68	L 134/6
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 567/68 der Kommission vom 7. Mai 1968 zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors (ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968)	18. 6. 68	L 134/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 724/68 der Kommission vom 13. Juni 1968 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale (ABl. Nr. L 132 vom 14. 6. 1968)	18. 6. 68	L 134/14
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 735/68 des Rates zur Änderung bestimmter Vorschriften der Verordnungen Nrn. 83/67/EWG und 372/67/EWG	21. 6. 68	L 138/1
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 736/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 6. 68	L 135/1
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 737/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 6. 68	L 135/2
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 738/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 6. 68	L 135/4
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 739/68 des Rates zur Festsetzung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch	20. 6. 68	L 136/1
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 740/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Pfirsiche	20. 6. 68	L 136/2
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Zitronen	20. 6. 68	L 136/4
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 742/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	20. 6. 68	L 136/6
19. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 743/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 6. 68	L 136/8
19. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 744/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 6. 68	L 136/9
19. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 745/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 6. 68	L 136/11

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.